

# Beamter Bayern

## Beitrag von „LalaSo“ vom 7. März 2021 08:20

Paragraph 3, LDO Bayern:

(1) 1Die Lehrkraft ist bei ihrem Unterricht an die geltenden Lehrpläne und Stundentafeln gebunden. 2Sie

achtet auf eine gleichmäßige Verteilung des Lehrstoffs

und der schriftlichen Leistungserhebungen über das

Schuljahr. 3Die Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann allgemein oder im

Einzelfall verlangen, dass die Lehrkraft einen Plan

hierüber schriftlich ausarbeitet und Nachweise über

den behandelten Lehrstoff erstellt.

(2) 1Die Lehrkraft muss sich sorgfältig auf den Unterricht

vorbereiten. 2Sie hat dafür zu sorgen, dass die für die

jeweilige Unterrichtsstunde benötigten Lehrmittel

rechtzeitig bereitstehen.

Usw.